

Merkblatt

Rückforderungen gemäß § 349 Lastenausgleichsgesetz (LAG)¹

Allgemeines:

Die Hauptformen der Lastenausgleichsleistungen waren:

- Hauptentschädigung
- Kriegsschadenrente (z.B. laufende Beihilfe)

Zurückzahlen ist nur die Hauptentschädigung bzw. die durch Anrechnung von Kriegsschadenrente verbrauchte Hauptentschädigung.

Hauptentschädigung wurde zur Abgeltung von Vermögensschäden gewährt; das sind z.B.:

- Einheitswertvermögen (Grundvermögen, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen)
- Gegenstände der Berufsausübung
- Anteile an Kapitalgesellschaften und diverse privatrechtliche geldwerte Ansprüche (Hypotheiken, Kontoguthaben usw.)

Mitteilungspflicht

Die seinerzeit vom Ausgleichsamt erlassenen Feststellungsbescheide enthielten bereits eine „Verpflichtung zur nachträglichen Mitteilung“.

Diese lautete:

„Bescheidempfänger und ihre Erben haben dem Ausgleichsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die in den Anträgen angegebenen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nachträglich als unrichtig erweisen oder ändern, wenn Vermögen zurückgegeben oder dafür Ersatz in Natur geleistet wird.“

Die Mitteilungspflicht besteht auch, wenn weitere Beweismittel (vor allem Urkunden) verfügbar werden, wenn anderweitige Entschädigungen oder im Zusammenhang mit den Schäden sonstige Leistungen Dritter gewährt werden.“

Damit war ein Rückforderungsvorbehalt bereits mit der Entschädigungsgewährung ausgesprochen.

¹ Lastenausgleichsgesetz in der Neufassung vom 02. Juni 1993 (BGBl. I S. 845) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG) vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920)

Rückforderungen im Bereich des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (BFG) - Folge der Vereinigung beider deutscher Staaten -

Kann über einen nach lastenausgleichsrechtlichen Vorschriften entschädigten Vermögenswert wieder verfügt werden, sei es durch Rückübertragung oder Aufhebung der staatlichen Verwaltung aufgrund des Vermögensgesetzes (VermG) oder durch Wiedereräumung von Verfügungsmöglichkeiten aufgrund der Vereinigung der beiden deutschen Staaten (außerhalb des VermG), so ist der Schaden ausgeglichen und die hierfür gewährte Ausgleichsleistung ist mit einem Rückforderungs- und Leistungsbescheid zurückzufordern.

Gleiches gilt, wenn anstelle einer Rückgabe eine Entschädigungszahlung nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) für diesen Vermögenswert gewährt wurde oder gewährt werden soll; hierbei erfolgt eine Verrechnung mit der seinerzeit für den Vermögenswert gewährten Lastenausgleichsentschädigung.

Wer ist rückzahlungspflichtig?

Die Rückforderung der Ausgleichsverwaltung richtet sich gegen die Empfänger der Hauptentschädigung, deren Erben oder weitere Erben (§ 349 Abs. 5 Satz 1 – LAG -), soweit diese oder deren Rechtsnachfolger die Schadensausgleichsleistung erlangt haben. Somit bleiben die Empfänger der LAG-Leistungen oder deren Erben bzw. weitere Erben auch dann rückzahlungspflichtig, wenn diese das betreffende Wirtschaftsgut im Wege eines Verkaufes, einer Schenkung oder als Vermächtnis oder in sonst einer Weise auf einen Dritten übertragen haben.

Gemäß § 349 Abs. 5 Satz 2 kann auch der Rechtsnachfolger des Rückzahlungspflichtigen oder des Geschädigten nach § 229 LAG, der die Schadensausgleichsleistung ohne angemessene Gegenleistung oder als Vermächtnisnehmer erlangt hat, neben den in Satz 1 genannten Rückzahlungspflichtigen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

Was ist zurückzuzahlen?

Zurückzuzahlen ist der seinerzeit gewährte Lastenausgleich. Die von der Ausgleichsverwaltung festgesetzten und ausgezahlten Beträge setzen sich regelmäßig aus mehreren Berechnungsfaktoren zusammen, nämlich (je nach konkretem Einzelfall)

Altgrundbetrag, Mehrgrundbetrag und Zinszuschlag.

Der Zinszuschlag ist gemäß § 250 LAG ein Teil der Hauptentschädigung. Er wurde gewährt, da zwischen der Antragstellung und der Entschädigungszahlung oft längere Zeiträume lagen.

Wichtiger Hinweis!

Wenn also mit einem Rückforderungs- und Leistungsbescheid auch der Zinszuschlag zurückgefordert wird, so handelt es sich nur um den vom Ausgleichsamt seinerzeit gewährten Zinszuschlag und nicht um eine (nachträgliche) Verzinsung des Rückforderungsbetrages.

Alle Lastenausgleichsempfänger werden insoweit gleich behandelt, als jeder das zurückzahlen muss, was er seinerzeit erhalten hat.

Gesetzliche Vermutung des vollen Schadensausgleichs

Die Hauptentschädigung war eine Objektentschädigung in Höhe des zuletzt festgestellten Einheitswertes und **nicht** – wie von vielen Lastenausgleichsempfängern rechtsirrtümlich angenommen wird – eine Art Nutzungsentschädigung für den jahrelangen Ausfall von Verfügungsmöglichkeiten (z.B. Mietausfälle, entgangene Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks). Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut (§ 13 Nr. 1 - BFG -), wonach solche Schäden ausdrücklich von der Schadensfeststellung und somit von der Gewährung von Ausgleichsleistungen ausgenommen waren.

Bei rückübertragenen Vermögenswerten, die mit Nutzungsrechten behaftet sind, ist ebenfalls von einem vollen Schadensausgleich auszugehen.

Vertraglich begründete Nutzungsrechte von Mietern oder Pächtern können die zeitliche Nutzung des Vermögenswertes durch den Eigentümer zwar einschränken, nicht jedoch dessen Möglichkeit, über die Eigentumsrechte zu verfügen. Der im Sinne dieser Vorschrift gesetzlich definierte Begriff des Schadensausgleichs wird durch die Belastung von Grundstücken mit Nutzungsrechten weder eingeengt noch ausgeschlossen.

Wurden Vermögenswerte nur teilweise zurückgegeben, so können Restschäden berücksichtigt werden, und zwar nur bei

1. Gebäudeabriss im Wegnahmezeitraum oder
2. behördlicher Abbruchverfügung im Wegnahmezeitraum oder
3. behördlicher Abbruchverfügung nach Schadensausgleich, wenn die Abbruchreife im konkreten Zeitpunkt des Schadensausgleichs bestätigt wird
4. fehlenden Grundstücksflächen, sofern die Fortschreibungsgrenze überschritten wird

Wertminderungen wegen Bauschäden oder Baumängeln an zurückgegebenen Gebäuden sowie das Fehlen von Zubehör oder Inventar im Sinne des §§ 97, 98 BGB bleiben unberücksichtigt.

Bei Rückgabe des Vermögenswertes oder bei einer Entschädigung nach dem EALG gilt:

Niemand muss mehr herausgeben, als er zurückerhalten hat.

Der Rückforderungsbetrag darf den Wert der erlangten Schadensausgleichsleistungen nicht übersteigen. Diese Kappungsvorschrift dient dem Schutz des Rückzahlungspflichtigen.

Die Beweislast für den Nachweis, dass der Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung geringer ist als der Rückforderungsbetrag, trägt der Rückzahlungspflichtige (§ 349 Abs. 4 Satz 4 LAG).

Wie lange kann zurückgefordert werden?

Die Rückforderung ist gemäß § 349 Abs. 5 Satz 4 nach Ablauf von vier Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Ausgleichsbehörde von dem Schadensausgleich und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, ausgeschlossen.

Die Rückforderungsfrist wird von Amts wegen vor Erlass des Rückforderungs- und Leistungsbescheides geprüft.

Mögliche Kenntnis anderer Behörden (z.B. Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Grundbuchamt, Finanzamt etc.) vom sog. Schadensausgleich (z.B. der Grundstückrückgabe) lösen **nicht** die Rückforderungsfrist aus, da allein auf die Kenntnis der Ausgleichsbehörde abzustellen ist.

Nähere Auskünfte erteilt die

Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung VD E – **Landesausgleichsamt** –
Adalbertstr. 50
10179 Berlin

Larov-Landesausgleichsamt@larov.Verwalt-Berlin.de

Ansprechpartner

(Auslandseinwahl 0049 30)

Herr Steinmüller
Herr Seidel

Tel. 9020-6533
Tel. 9020-6509